

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 31.03.2014

FB Finanz- und Rechnungswesen  
Fachdienst Finanzen

Name: Jutta Heieis  
Telefon: 0641-9390 1360  
Fax: 0641-9390 1658  
E-Mail: Jutta.Heieis@lkgi.de  
Gebäude: D  
Raum: D 017

## **Grundsatzentscheidung zum gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrum und IKZ-Projekt - Bewerbung um das Hessische Ausbildungszentrum Jugendfeuerwehr KT-Vorlage Nr. 0875/2014**

Die o.g. Beschlussvorlage wurde uns im Sitzungsdienstprogramm zugeleitet und wir wurden um eine Stellungnahme zu den haushaltsrechtlichen Auswirkungen gebeten.

Zunächst möchten wir feststellen, dass eine vollständige Beurteilung der haushaltsrechtlichen und finanziellen Konsequenzen auf der Grundlage der bisherigen Informationen nicht möglich ist. Es handelt sich ja auch noch nicht um eine konkrete Projektgenehmigung, sondern vielmehr erst einmal „nur“ um einen Grundsatzbeschluss, mit dem der Kreistag über die Notwendigkeit des Investitionsvorhabens in Kenntnis gesetzt wird und er seine Zustimmung dazu erteilt, dass es als interkommunales Projekt konzipiert und die Grundlagen für weitere Entscheidungen erarbeitet werden.

Dagegen bestehen aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, weil dies den Anforderungen des § 12 der GemHVO entspricht. Dort ist Folgendes geregelt:

*Bevor Investitionen von erheblichen finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.*

*Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grundwerberbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan ersichtlich ist. Den Entscheidungsgrundlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.*

Ergänzend zu diesen haushaltsrechtlichen Vorschriften und im Hinblick auf die erforderliche Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung geben wir unter Bezugnahme auf die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises die folgenden ergänzenden Hinweise und bitten um Beachtung:

Richtig ist, dass im Finanzhaushalt für das Gefahrenabwehrzentrum Planungskosten veranschlagt sind, von denen zur Zeit rd. 100.000 EUR (= Haushaltsmittel und VE aus dem Haushaltsplan 2013) zur Verfügung stehen. Im Haushaltsplan 2014 sind weitere Mittel vorgesehen, die aber noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung stehen.

Eine Angabe, ob und in welcher Höhe jetzt bereits Planungskosten anfallen fehlt in der Vorlage. Sofern aber für die Planungen und Berechnungen, die jetzt durchgeführt werden sollen, bereits Kosten entstehen, sollte sichergestellt sein, dass diese schon anteilig von allen beteiligten Kommunen aufgebracht werden.

Über die Planungskosten hinaus sind im Haushaltsplan, im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bisher keine Mittel für das Projekt vorgesehen.

Wenn das Gefahrenabwehrzentrum als interkommunales Projekt konzipiert wird, was wegen der Synergieeffekte vom Grundsatz her sicher zu begrüßen ist, wird zu klären sein, wer (federführend) Träger der Baumaßnahme und Eigentümer der Liegenschaft werden soll. Grundsätzlich sind die Investitionskosten und das Anlagevermögen nämlich immer dem rechtlichen Eigentümer einer Immobilie zuzuordnen. Von der Frage der rechtlichen Gestaltung, der konkreten Investitionskostenberechnung und dem Finanzierungsmodell wird abhängig sein, in welcher Art und Höhe im Kreishaushalt weitere Investitionsmittel bereitgestellt und ob dafür ggf. zusätzliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Dies hätte dann Auswirkungen auf das Ziel der Vermeidung einer Netto-Neuverschuldung bzw. des Schuldenabbaus, der nicht oder nicht in der angestrebten Höhe erreicht werden kann.

Auch die mittelfristige Ergebnisplanung und der Schutzschirmvertrag mit dem Land Hessen berücksichtigen keine Veränderung der laufenden Kosten. Aus der zu erstellenden Folgekostenberechnung muss hervorgehen, welche zusätzliche Kosten anfallenden (z.B. für Abschreibungen, höhere Bewirtschaftungskosten etc.) und in welchem Umfang ggf. Mehrerträge bei den Gebühreneinnahmen gegenüber stehen. Sofern die Netto-Belastung im Vergleich zur bisherigen Situation ansteigt, hätte dies Auswirkung auf die Einhaltung des Schutzschirmvertrages (= negative Abweichung).

Sowohl eine höhere Kreditaufnahme wie auch eine Mehrbelastung im Ergebnishaushalt sollte mit dem Regierungspräsidium und ggf. dem Hessischen Finanz- und Innenministerium abgestimmt und von dort akzeptiert werden.

Nach einer Pressemitteilung wird von seiten der Stadt Gießen ebenfalls darauf hingewiesen, dass sie als Schutzschirmkommune nur eingeschränkt Investitionen tätigen darf und man für Einzelfälle - so auch für das Gefahrenabwehrzentrum - eine Ausnahmegenehmigungen benötigt.

Auch wenn die Notwendigkeit eines neuen Gefahrenabwehrzentrums wohl unstrittig ist, weil die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr den Anforderungen genügen, muss klar sein, dass angesichts der prekären Finanzlage der Stadt und des Landkreises gleichermaßen und besonders wegen den Schutzschirmverträgen nur das zwingend Notwendige realisiert werden darf. Deshalb sollte zunächst - ähnlich wie bei großen Schulbauvorhaben - Einvernehmen über das „Raumprogramm“ erzielt werden. Es sollte geklärt werden, ob die in der Begründung der Vorlage erwähnten Baumodule ein Mindestmaß darstellen und dies insofern schutzschirmkonform ist.

Gleiches gilt für die Einrichtung und technische Ausstattung. Auch die dafür entstehenden Investitions- und Folgekosten sind soweit wie möglich zu begrenzen und bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen.

Im Abs. 3 der Beschlusstextes wird der Kreistag gebeten, die Bewerbung des Landkreises Gießen um den Neubau des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums des Landes Hessen als Teil des Gefahrenabwehrzentrums zu unterstützen.

Bei dieser Initiative gehen wir davon aus, dass die für diesen Teil der „gemeinsamen Einrichtung“ anfallenden Investitions- und Folgekosten im vollem Umfang vom Land Hessen übernommen werden und dem Landkreis dafür keinerlei Kosten entstehen. Der Beschlussempfehlung kann aus haushaltsrechtlicher Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass für den Landkreis dadurch keine finanzielle Belastung entsteht.

Fazit:

Als Grundsatzbeschluss und Beauftragung der Verwaltung die weiteren Entscheidungsgrundlagen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen im Sinne des § 12 GemHVO zu erarbeiten, bestehen gegen die Vorlage keine Bedenken. Erst danach kann auf der Basis der dann vorliegenden Pläne, Kostenberechnungen, des Finanzierungsmodells etc. eine Veranschlagung im Haushaltsplan, im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgen. Alle weiteren Umsetzungsschritte stehen danach noch unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die kommunale Finanzaufsicht.

F.d.R.

gez.  
Heieis